

**Bundesverwaltungsgericht Gerichtsbescheid vom 3. 6. 2003 9 A 60/02  
Veröffentlicht in Juris = EzD 2.2.4 Nr. 39**

**Leitsatz**

**Die Denkmalschutzwürdigkeit einer baulichen Anlage im Gemeindegebiet stellt grundsätzlich keinen Belang dar, der einer Gemeinde eine wehrfähige Rechtsposition verleiht, die sie gegebenenfalls auch im Klagewege gegen eine Fachplanung durchsetzen kann.**

**Zum Sachverhalt**

Die klagende Gemeinde wendet sich gegen einen Planfeststellungsbeschluss der beklagten Bundesrepublik für den Ausbau einer Bahnstrecke, soweit er den Rückbau eines im Gemeindegebiet gelegenen Verbindungsgleises einer historischen Schmalspurbahn, die unter Denkmalschutz steht, anordnet.

Zur Begründung trägt die Kl. im Wesentlichen vor: Das Verbindungsgleis sei Teil der Schmalspurbahn W-Bahn von F. nach K. und mit dieser in ihrer Sachgesamtheit ein besonders schutzwürdiges Kulturdenkmal im Freistaat Sachsen. Die W.-Bahn sei mit ihren Dampflokomotiven eines der wichtigsten touristischen Objekte in ihrem Gemeindegebiet. Von der Kl. werde langfristig geplant, die Sächsische Porzellanmanufaktur D. in F. sowie einen Lebensmittelbetrieb an die Kleinbahn „anzubinden“, um die Entwicklung dieser Betriebe zu unterstützen. Außerdem seien Sonderfahrten, Kleinbahntage, Verkaufsfahrten u. Ä. hierzu geplant.

Das BVerwG hat die Klage letztinstanzlich abgewiesen.

**Aus den Gründen**

Die Klage ist zulässig, jedoch nicht begründet. Der angegriffene Planfeststellungsbeschluss leidet an keinen Mängeln, die von der Kl. mit Erfolg geltend gemacht werden könnten. Die Planfeststellungsbehörde war insbesondere nicht gehalten, in Anwendung von § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG der Beigeladenen zugunsten der Kl. den Erhalt des Verbindungsgleises aufzugeben.

Die Kl. stützt ihre Klage zunächst darauf, wie sie dies schon im Planfeststellungsverfahren innerhalb der Einwendungsfrist nach § 73 Abs. 4 Satz 1 VwVfG getan hat, dass das Dreischiengleis von P. nach H. zusammen mit der W.-Bahn in seiner Sachgesamtheit in der Liste der Kulturdenkmale im Freistaat Sachsen eingetragen sei und weitestgehend erhalten werden müsse. Die Denkmalschutzwürdigkeit einer baulichen Anlage im Gemeindegebiet stellt indes grundsätzlich keinen Belang dar, der einer Gemeinde eine wehrfähigere Rechtsposition verleiht, die sie ggf. auch im Klagewege gegen eine Fachplanung durchsetzen kann. Denn der Denkmalschutz wird vom Freistaat Sachsen als staatliche Aufgabe wahrgenommen und kann den Gemeinden allenfalls als Pflichtaufgabe nach Weisung übertragen werden (§ 1 Abs. 2, § 3 Abs. 4 DSchG). Zu dem eigenen Wirkungsbereich der Kl. zählt der Denkmalschutz danach nicht. Auch aus § 1 Abs. 5 Satz 2 Nr. 5 BauGB ergibt sich Gegenteiliges nicht. Diese Vorschrift stellt

sicher, dass die Belange des Denkmalschutzes in die Bauleitplanung einbezogen wurden, ohne den Gemeinden eine denkmalschutzrechtliche Regelungskompetenz zu verleihen (vgl. BVerwG, Urteil vom 18. 5. 2001, EzD 2.2.2 Nr. 12 mit Anm. Martin). Die Kl. hat deshalb weder ein subjektives Recht auf Erhalt des Gleises, weil es unter Denkmalschutz steht, noch kann sie auch nur dessen Denkmalschutzwürdigkeit als eigenen berücksichtigungspflichtigen Belang im Rahmen der fachplanerischen Abwägung geltend machen. Ob ausnahmsweise anderes gilt, wenn ein von einer Fachplanung bedrohtes Baudenkmal das Ortsbild einer Gemeinde wesentlich prägt (vgl. dazu BVerwG, Urteil vom 19. 3. 1976 7 C 71.72, Buchholz 442.151 § 44 StVO Nr. 1; Beschluss vom 5. 12. 1996 11 VR 8.96, NVwZ-RR 1997, 339; Beschluss vom 15. 4. 1999 4 VR 18.98, Buchholz 407.4 § 17 FStrG Nr. 151), bedarf hier keiner Entscheidung. Denn es ist von der Kl. nicht substantiiert dargetan und auch sonst nicht ersichtlich, dass dies im Hinblick auf das Gleis der Fall sein könnte.

Mit allen übrigen Einwendungen, die die Kl. gegen die Rechtmäßigkeit des Planfeststellungsbeschlusses anführt, insbesondere im Hinblick auf von ihr verfolgte touristische Ziele, die wirtschaftliche Entwicklung der Gemeinde, eine Erhöhung der Verkehrsbelastung im Gemeindegebiet und den Wegfall von Arbeitsplätzen, ist sie gemäß § 20 Abs. 2 Satz 1 AEG ausgeschlossen; denn diese Einwendungen wurden von ihr im Planfeststellungsverfahren nicht erhoben ...